

BEKANNTMACHUNG

Der nachstehend aufgeführte Teil des Parkplatzes in der Bismarckstraße/ Ecke Bahnhofstraße (auf den Flurstücken 199 und 202 der Flur 6, Gemarkung Tangerhütte) wird wie folgt eingezogen bzw. teilweise eingezogen:

1. Einziehung

Der zur Aufstellung des Kompakttrafos der AVACON AG benutzte Bereich in der Südwestecke des Parkplatzes wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, vollständig eingezogen und steht künftig nicht mehr als Verkehrsfläche zu Verfügung.

Der eingezogene Bereich ist im beiliegenden Lageplan (Anlage zur Bekanntmachung) ersichtlich.

2. Teileinziehung

Der verbleibende Teil des Platzes dient künftig nur noch auf 2 Behindertenparkplätzen als Parkplatz, die übrigen Flächen dienen der Erholung und dem Straßenbegleitgrün.

Die Teileinziehung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1, Satz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

3. Klassifizierung

Der Platz ist als öffentlicher Platz i. S. des § 3 Abs. 1 Nr.3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt eingestuft.

Er dient künftig als Behindertenparkplatz (2-fach) und der Erholung.

4. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung bzw. Teileinziehung kann innerhalb der Frist von 1 Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, der Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5, einzulegen.

Tangerhütte, den

.....
Andreas Brohm (Bgm.)

Siegel